

Sicherheitsdatenblatt

Seite: 1/23

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

583-10 1L Zusatzlösung

UFI: 0N8N-2HRY-400C-U6VT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Lackprodukt und verwandte Verwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

BASF Coatings GmbH
Postfach 6123
48136 Muenster
Deutschland

Kontaktadresse:

BASF Oesterreich GmbH
Handelskai 94-96
1200 Wien
AUSTRIA

Telefon: +43 (0)664 8396135

E-Mailadresse: product-safety-oesterreich@basf.com

1.4. Notrufnummer

VergiftungsInformationsZentrale Österreich:

+43 1 406 43 43

International emergency number:

Telefon: +49 180 2273-112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Für die Einstufung des Gemisches wurden die folgenden Methoden angewandt: Extrapolation auf die Konzentrationswerte der gefährlichen Stoffe auf der Grundlage von Testergebnissen und

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Experteneinschätzung. Die angewandten Methoden sind bei den jeweiligen Testergebnissen angegeben.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr./Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam./Irrit. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Asp. Tox. 1	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
STOT SE 3	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT SE 3	H335 Kann die Atemwege reizen.
STOT RE 2	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Flam. Liq. 3	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)	H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Piktogramm:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweis:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise (Vorbeugung):

P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Sicherheitshinweise (Lagerung):

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501 Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: Propan-1-ol, Ethylbenzol, 2-Butoxyethanol, Xylol

2.3. Sonstige Gefahren

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

organisches Lösemittel, anorganische Säuren

Regulatorisch relevante Inhaltsstoffe

n-Butylacetat

Gehalt (W/W): $\geq 30\%$ - $< 50\%$

CAS-Nummer: 123-86-4

EG-Nummer: 204-658-1

REACH Registriernummer: 01-2119485493-29

INDEX-Nummer: 607-025-00-1

Flam. Liq. 3

STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)

H226, H336

EUH066

Xylol

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Gehalt (W/W): $\geq 15\%$ - $< 20\%$ Asp. Tox. 1
CAS-Nummer: 1330-20-7 Flam. Liq. 3
EG-Nummer: 215-535-7 Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)
REACH Registriernummer: 01- Acute Tox. 4 (dermal)
2119488216-32 Skin Irrit. 2
INDEX-Nummer: 601-022-00-9 Eye Irrit. 2
STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)
Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert Aquatic Chronic 3
STOT RE (zentrales Nervensystem, Leber,
Niere) 2
H226, H319, H315, H304, H335, H373, H312 +
H332, H412

2-Butanol

Gehalt (W/W): $\geq 10\%$ - $< 12,5\%$ Flam. Liq. 3
CAS-Nummer: 78-92-2 Eye Irrit. 2
EG-Nummer: 201-158-5 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)
INDEX-Nummer: 603-127-00-5 STOT SE 3 (irr. für das Atmungssystem)
H226, H319, H336, H335

2-Butoxyethanol

Gehalt (W/W): $\geq 7\%$ - $< 10\%$ Acute Tox. 4 (oral)
CAS-Nummer: 111-76-2 Skin Irrit. 2
EG-Nummer: 203-905-0 Eye Irrit. 2
REACH Registriernummer: 01- Acute Tox. 3 (Inhalation - Dampf)
2119475108-36 H319, H315, H331, H302
INDEX-Nummer: 603-014-00-0 Schätzwerte akute Toxizität:

Stoff mit EU Arbeitsplatzgrenzwert oral: 1.200 mg/kg
Einatmen: 3 mg/l (Dampf)

Isobutylacetat

Gehalt (W/W): $\geq 7\%$ - $< 10\%$ Flam. Liq. 2
CAS-Nummer: 110-19-0 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)
EG-Nummer: 203-745-1 H225, H336
INDEX-Nummer: 607-026-00-7 EUH066

Propan-1-ol

Gehalt (W/W): $\geq 5\%$ - $< 7\%$ Flam. Liq. 2
CAS-Nummer: 71-23-8 Eye Dam./Irrit. 1
EG-Nummer: 200-746-9 STOT SE 3 (Schwindel und Benommenheit)
REACH Registriernummer: 01- H225, H318, H336
2119486761-29
INDEX-Nummer: 603-003-00-0

Ethylbenzol

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Gehalt (W/W): $\geq 3\%$ - $< 5\%$

CAS-Nummer: 100-41-4

EG-Nummer: 202-849-4

REACH Registriernummer: 01-2119489370-35

INDEX-Nummer: 601-023-00-4

Asp. Tox. 1

Flam. Liq. 2

Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf)

STOT RE (Hörorgan) 2

Aquatic Chronic 3

H225, H332, H304, H373, H412

Phosphorsäure ...%,

Gehalt (W/W): $\geq 1\%$ - $< 2\%$

CAS-Nummer: 7664-38-2

EG-Nummer: 231-633-2

REACH Registriernummer: 01-2119485924-24

INDEX-Nummer: 015-011-00-6

Met. Corr. 1

Acute Tox. 4 (oral)

Skin Corr. 1B

Eye Dam. 1

H290, H302, H314

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Skin Corr./Irrit. 1B: $\geq 25\%$

Eye Dam./Irrit. 2: $10 - < 25\%$

Skin Corr./Irrit. 2: $10 - < 25\%$

Für die in diesem Abschnitt nicht vollständig ausgeschriebenen Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, ist der volle Wortlaut in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Helfer auf Selbstschutz achten. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Warm halten, ruhig lagern und zudecken. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichungen über den Mund. Im Falle einer Vergiftung, Giftnotrufzentrale oder einen Arzt kontaktieren, Verpackung oder Etikett des Produktes vorlegen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen:

Sofortige ärztliche Hilfe erforderlich. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ist die Atmung unregelmäßig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen.

Nach Hautkontakt:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife oder geeignetem Hautreinigungsmittel reinigen. Keine Verdünnungen bzw. Lösemittel verwenden.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden. Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt. Sofortige ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Verschlucken:

Sofort einen Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen auslösen wegen der Gefahr der Aspiration. Betroffenen ruhig halten. Mund sofort gründlich mit Wasser ausspülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen

Symptome: Aspirationspneumonie, Benommenheit, Reizung der Atemwege, Hautreizungen, Schwindel, Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

Gefahren: Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Bei Aspiration (z.B. beim Erbrechen) Gefahr des Lungenödems und/oder der Pneumonie.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Antidot: Kein spezifisches Antidot bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hinweis: Im Brandfall entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Weitere Angaben:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe nicht einatmen. Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzkleidung verwenden. Für gute Raumbelüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Für Einsatzkräfte: Hinweise zum Umgang mit dem Produkt sind den Abschnitten 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen mit den jeweils zuständigen Behörden in Verbindung setzen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Wenn sich Personen, unabhängig, ob sie selbst spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Unter solchen Bedingungen sollte Atemschutz getragen werden, bis die Lösemittel-Dampfkonzentration unter den Luftgrenzwert gefallen ist. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Der Arbeitsplatz sollte mit Not- und Augendusche ausgerüstet sein. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Brand- und Explosionsschutz:

Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen und Behälter erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inklusive Schuhwerk wird empfohlen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Die einschlägigen Maßnahmen des Brandschutzes sind zu beachten. Explosionsgeschützte Betriebsmittel verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Geeignete Materialien für Behälter: Polyethylen hoher Dichte (HDPE), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polyethylenterephthalat (PET), Polypropylen (PP), Kohlenstoffstahl (Eisen), verzinnter Kohlenstoffstahl (Zinn - Weißblech)

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter trocken halten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Geöffnete Behälter sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern, um Produktaustritt zu vermeiden. Rauchen verboten. Unbefugten

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Personen ist der Zutritt untersagt. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Frostgeschützt lagern.

Lagerstabilität:

Lagertemperatur: 5,00 - 40,00 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen können dem Technischen Merkblatt entnommen werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

Zu beachten ist die Grenzwerteverordnung (Österreich) in der jeweils gültigen Fassung.

71-23-8: Propan-1-ol

MAK-Wert 500 mg/m³ ; 200 ppm (MAK (AT))

78-92-2: 2-Butanol

STEL-Wert 600 mg/m³ ; 200 ppm (MAK (AT))

Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 4x15 MIN

MAK-Wert 150 mg/m³ ; 50 ppm (MAK (AT))

100-41-4: Ethylbenzol

Hauteffekt (OEL (EU))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

STEL-Wert 884 mg/m³ ; 200 ppm (OEL (EU))

indikativ

TWA-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (OEL (EU))

indikativ

MAK-Wert 440 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))

Hauteffekt (MAK (AT))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

CLV 880 mg/m³ ; 200 ppm (MAK (AT))

Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 8x5 MIN

110-19-0: Isobutylacetat

CLV 480 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))

MAK-Wert 480 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))

TWA-Wert 241 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))

indikativ

STEL-Wert 723 mg/m³ ; 150 ppm (OEL (EU))

indikativ

MAK-Wert 241 mg/m³ ; 50 ppm (MAK (AT))

111-76-2: 2-Butoxyethanol

Hauteffekt (OEL (EU))

Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.

STEL-Wert 246 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))

indikativ

TWA-Wert 98 mg/m³ ; 20 ppm (OEL (EU))

indikativ

MAK-Wert 98 mg/m³ ; 20 ppm (MAK (AT))

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

- Hauteffekt (MAK (AT))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 STEL-Wert 200 mg/m³ ; 40 ppm (MAK (AT))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 4x30 MIN
- 123-86-4: n-Butylacetat
 CLV 480 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))
 MAK-Wert 480 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))
 STEL-Wert 723 mg/m³ ; 150 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 TWA-Wert 241 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 MAK-Wert 241 mg/m³ ; 50 ppm (MAK (AT))
- 1330-20-7: Xylol
 STEL-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 Hauteffekt (OEL (EU))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 TWA-Wert 221 mg/m³ ; 50 ppm (OEL (EU))
 indikativ
 MAK-Wert 221 mg/m³ ; 50 ppm (MAK (AT))
 Hauteffekt (MAK (AT))
 Der Stoff kann über die Haut aufgenommen werden.
 STEL-Wert 442 mg/m³ ; 100 ppm (MAK (AT))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 4x15 MIN
- 7664-38-2: Phosphorsäure ...%,
 TWA-Wert 1 mg/m³ (OEL (EU))
 indikativ
 STEL-Wert 2 mg/m³ (OEL (EU))
 indikativ
 STEL-Wert 2 mg/m³ (MAK (AT))
 Spitzenbegrenzung/Überschreitungsfaktor: 4x15 MIN
 MAK-Wert 1 mg/m³ (MAK (AT))

Komponenten mit biologischen Grenzwerten

1330-20-7: Xylol

AT VGÜ

Parameter: Xylol

Untersuchungsmaterial: Blut

Probenzeitraum: Schichtende

Konzentration: 1.000 µg/l

Bei wiederholten Überschreitungen des Grenzwertes im Harn ist zusätzlich Xylol im Blut am Ende eines Arbeitstages zu bestimmen (der Zeitpunkt der Untersuchung ist anzugeben).

AT VGÜ

Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure

Untersuchungsmaterial: Urin

Konzentration: 1,5 g/l

Bestandteile mit PNEC

71-23-8: Propan-1-ol

Süßwasser: 6,83 mg/l
Kläranlage: 96 mg/l
Boden: 1,49 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 2,75 mg/kg
Sediment (Süßwasser): 27,5 mg/kg
sporadische Freisetzung: 10 mg/l
Meerwasser: 0,683 mg/l
orale Aufnahme (secondary poisoning):
Kein PNEC oral abgeleitet, da eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten ist.

78-92-2: 2-Butanol

Kein PNEC Wert verfügbar.

100-41-4: Ethylbenzol

Süßwasser: 0,1 mg/l
Meerwasser: 0,01 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,1 mg/l
Sediment (Süßwasser): 13,7 mg/kg
Boden: 2,68 mg/kg
Kläranlage: 9,6 mg/l
orale Aufnahme (secondary poisoning): 0,02 mg/kg

110-19-0: Isobutylacetat

sporadische Freisetzung: 0,34 mg/l
Süßwasser: 0,17 mg/l
Boden: 0,0755 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 0,0877 mg/kg
Sediment (Süßwasser): 0,877 mg/kg
Meerwasser: 0,017 mg/l
Kläranlage: 200 mg/l

111-76-2: 2-Butoxyethanol

Süßwasser: 8,8 mg/l
Meerwasser: 0,88 mg/l
sporadische Freisetzung: 9,1 mg/l
Sediment (Süßwasser): 34,6 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 3,46 mg/kg
Boden: 2,33 mg/kg
Kläranlage: 463 mg/l
orale Aufnahme (secondary poisoning): 20 mg/kg

123-86-4: n-Butylacetat

Süßwasser: 0,18 mg/l
Meerwasser: 0,018 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,36 mg/l
Kläranlage: 35,6 mg/l
Sediment (Süßwasser): 0,981 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 0,0981 mg/kg
Boden: 0,0903 mg/kg

1330-20-7: Xylol

Süßwasser: 0,327 mg/l
Meerwasser: 0,327 mg/l
sporadische Freisetzung: 0,327 mg/l
Kläranlage: 6,58 mg/l
Sediment (Süßwasser): 12,46 mg/kg
Sediment (Meerwasser): 12,46 mg/kg
Boden: 2,31 mg/kg
orale Aufnahme (secondary poisoning):
Kein PNEC oral abgeleitet, da eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten ist.

Bestandteile mit DNEL

71-23-8: Propan-1-ol

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 522 mg/m³
Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 93 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 16 mg/kg

78-92-2: 2-Butanol

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 405 mg/kg
Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 600 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 203 mg/kg
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 213 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 15 mg/kg

100-41-4: Ethylbenzol

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 293 mg/m³
Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m³,
17,73 ppm
Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 15 mg/m³
Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

110-19-0: Isobutylacetat

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 859,7 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 480 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 480 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 960 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 102,34 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ: 859,7 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung
Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 960 mg/m³
Hautkorrosion/-reizung

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, inhalativ: 102,34
mg/m³
Hautkorrosion/-reizung

111-76-2: 2-Butoxyethanol

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 98 mg/m³, 20
ppm

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 1091 mg/m³

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 246 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 6,3 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 26,7 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 59 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 426 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 147 mg/m³

123-86-4: n-Butylacetat

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 600 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 300 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 35,7 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 11 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 6 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 2 mg/kg

1330-20-7: Xylol

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 77 mg/m³

Arbeiter: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 289 mg/m³

Arbeiter: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 180 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 14,8
mg/m³

Verbraucher: Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 174 mg/m³

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 108 mg/kg

Verbraucher: Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 1,6 mg/kg

7664-38-2: Phosphorsäure ...%,

Arbeiter: Langzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 2,92 mg/m³

Arbeiter: Langzeit- und Kurzzeit-Exposition - lokale Effekte, Inhalation: 1
mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung und technische Raumlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Arbeitsplatzkonzentration unter den arbeitsplatzbezogenen Grenzwerten zu halten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Geeigneter Atemschutz: z.B. Halbmaske mit Kombinationsfilter A1P2

Handschutz:

Bezüglich der Angaben zur Durchdringungszeit wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Angaben basieren auf Informationen von Handschuhherstellern, Rohstoffherstellern oder Literaturangaben zu den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Die Handschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374-1 geprüfter

Chemikalienschutzhandschuh: z. B.

Nitril-Handschuhe - Materialstärke: 0,35 mm

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Körperschutz:

Körperschutz nicht erforderlich, Antistatische und flammhemmende Kleidung aus Naturfaser und/oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Augenduschen und Notbrausen müssen leicht erreichbar sein. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.

Umweltexposition

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Form:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	arttypisch
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn:	nicht bestimmt

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Entzündlichkeit: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 Untere Explosionsgrenze: 36 g/m³
 Flammpunkt: > 28 °C (ISO 3679)
 Zündtemperatur: > 200 °C
 Thermische Zersetzung: Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
 pH-Wert:
 Viskosität, kinematisch: Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch
 7,3 mm²/s
 (23 °C)
 (40 °C)
 Keine Daten vorhanden.
 Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow):
 nicht anwendbar für Mischungen
 Dampfdruck:
 (20 °C)
 nicht bestimmt
 (50 °C)
 nicht bestimmt
 Dichte: 0,870 g/cm³
 (20 °C)
 Relative Dampfdichte (Luft):
 Schwerer als Luft.

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe /Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Explosionsgefahr: nicht explosionsgefährlich

Brandfördernde Eigenschaften

Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd

Entzündbare Feststoffe

Abbrandgeschwindigkeit: Das Material erfüllt nicht die Kriterien, (UN Test N.1 (ready
 die im Paragraph 33.2.4.4 des UN- combustible solids))
 Handbuchs über Prüfungen und
 Kriterien festgelegt sind.

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

Selbsterhitzungsfähigkeit: Es ist kein
 selbsterhitzungsfähiges Material

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit mit Wasser:

nicht mischbar

Auslaufzeit:

> 30 s
 (23 °C)

(DIN EN ISO 2431; 3 mm)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen. Gefrieren vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide entstehen., Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Beurteilung Akute Toxizität:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Wiederholtes oder anhaltendes Einatmen von Lösemittelkonzentrationen oberhalb des arbeitsplatzbezogenen Grenzwertes kann zur Entwicklung langanhaltender Störungen des zentralen Nervensystems, wie chronischer toxischer Enzephalopathie, einschließlich Verhaltensveränderungen und Gedächtnisstörungen, führen. Lösemittel können durch Hautresorption einige der oben genannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und kann zu nichtallergischer Kontaktdermatitis und/oder Hautresorption führen.

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet. Weitere Informationen siehe Abschnitt 2 und 3.

Nach kurzzeitigem Einatmen von mäßiger Toxizität.

Reizwirkung

Beurteilung Reizwirkung:

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen. Reizend bei Hautkontakt. Kann die Augen ernsthaft schädigen.

Atemwegs-/Hautsensibilisierung

Beurteilung Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellenmutagenität

Beurteilung Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Beurteilung Kanzerogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungstoxizität

Beurteilung Teratogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Beurteilung STOT einfach:

Kann reizend auf die Atemwege wirken. Narkotische Effekte möglich (Schläfrigkeit, Schwindel).

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Beurteilung Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Die wiederholte Aufnahme kann Organe schädigen.

Aspirationsgefahr

Beim Verschlucken ist eine Schädigung der Lunge möglich (Aspirationsgefahr).

Wechselwirkungen

Keine Daten vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Beurteilung aquatische Toxizität:

Zu diesem Produkt liegen keine Testergebnisse vor. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nicht als umweltgefährdend eingestuft, enthält jedoch umweltgefährdende Stoffe. Einzelheiten siehe Abschnitt 3.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Beurteilung Bioabbau und Elimination (H₂O):

Biologische Abbaubarkeit der unter Abschnitt 3 genannten umweltgefährdenden Bestandteile:

Angaben zu: Ethylbenzol

Angaben zur Elimination:

70 - 80 % TIC des ThIC (28 d) (ISO 14593) (aerob, Belebtschlamm) Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Angaben zu: Xylol

Angaben zur Elimination:

87,8 % BSB des ThSB (28 d) (OECD Guideline 301 F) (aerob, Belebtschlamm, kommunal, nicht adaptiert)

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential:

Keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten:

Adsorption an Böden: Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt enthält keinen Stoff, der die PBT-Kriterien (persistent/bioakkumulativ/toxisch) oder die vPvB-Kriterien (sehr persistent/sehr bioakkumulativ) erfüllt.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten, der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Problemabfallentsorgung hat im Einklang mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG zu erfolgen.

Abfallschlüssel:

08 01 11[□] Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackung:

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport

ADR

UN-Nummer oder ID-
Nummer: UN1263

Ordnungsgemäße UN- FARBZUBEHOERSTOFFE

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Versandbezeichnung:
 Transportgefahrenklassen: 3
 Verpackungsgruppe: III
 Umweltgefahren: nein
 Besondere Tunnelcode: D/E
 Vorsichtshinweise für den
 Anwender:

RID

UN-Nummer oder ID- UN1263
 Nummer:
 Ordnungsgemäße UN- FARBZUBEHOERSTOFFE
 Versandbezeichnung:
 Transportgefahrenklassen: 3
 Verpackungsgruppe: III
 Umweltgefahren: nein
 Besondere Keine bekannt
 Vorsichtshinweise für den
 Anwender:

Binnenschifftransport**ADN**

UN-Nummer oder ID- UN1263
 Nummer:
 Ordnungsgemäße UN- FARBZUBEHOERSTOFFE
 Versandbezeichnung:
 Transportgefahrenklassen: 3
 Verpackungsgruppe: III
 Umweltgefahren: nein
 Besondere Keine bekannt
 Vorsichtshinweise für den
 Anwender:

Transport im Binnentankschiff / Schiff für Schüttgüter
 nicht bewertet

Seeschifftransport**IMDG**

UN-Nummer oder ID- UN 1263
 Nummer:
 Ordnungsgemäße UN- FARBZUBEHOER
 Versandbezeichnung: STOFFE
 Transportgefahrenklassen: 3
 Verpackungsgruppe: III

Sea transport**IMDG**

UN number or ID UN 1263
 number:
 UN proper shipping PAINT RELATED
 name: MATERIAL
 Transport hazard class(es): 3
 Packing group: III

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

Umweltgefahren:	nein	Environmental hazards:	no
	Marine pollutant:		Marine pollutant:
	NEIN		NO
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	EmS: F-E; <u>S-E</u>	Special precautions for user:	EmS: F-E; <u>S-E</u>

Lufttransport**Air transport**

IATA/ICAO		IATA/ICAO	
UN-Nummer oder ID- Nummer:	UN 1263	UN number or ID number:	UN 1263
Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung:	FARBZUBEHOER STOFFE	UN proper shipping name:	PAINT RELATED MATERIAL
Transportgefahrenklassen:	3	Transport hazard class(es):	3
Verpackungsgruppe:	III	Packing group:	III
Umweltgefahren:	Keine Markierung als Umweltgefährlich erforderlich	Environmental hazards:	No Mark as dangerous for the environment is needed
Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender:	Keine bekannt	Special precautions for user:	None known

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Siehe entsprechende Einträge für "UN-Nummer oder ID-Nummer" für die jeweiligen Regelungen in den obigen Tabellen.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Siehe entsprechende Einträge für „Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.3. Transportgefahrenklassen

Siehe entsprechende Einträge für „Transportgefahrenklasse(n)“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.4. Verpackungsgruppe

Siehe entsprechende Einträge für „Verpackungsgruppe“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.5. Umweltgefahren

Siehe entsprechende Einträge für „Umweltgefahren“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender

Siehe entsprechende Einträge für „Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender“ der jeweiligen Vorschriften in den Tabellen oben.

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Maritime transport in bulk according to IMO instruments

Es ist keine Massengutbeförderung auf dem Seeweg beabsichtigt.

Maritime transport in bulk is not intended.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

VOC-Gehalt:	98,0 %	organische Lösemittel
VOC-Gehalt:	98,0 %	berechnet
VOC-Gehalt:	835,0 g/l	

Verbote, Beschränkungen und Berechtigungen

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006: Nummer auf Liste: 3, 40, 28, 48, 75

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (EU):
In o.g. Vorschrift aufgeführt: Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Einstufung nach TA-Luft (Deutschland):

5.2.5: Organische Gase, allgemeine Regelung	86,50 %
---------------------------------------------	---------

Angaben zur DecoPaint Richtlinie 2004/42/EG:

Unterkategorie gemäß Anhang IIB:	entfällt
Grenzwert für den VOC-Höchstgehalt gemäß Anhang IIB:	entfällt

Wassergefährdungsklasse (AwSV vom 01.08.2017): (2) Deutlich wassergefährdend.

Zu beachten sind die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes (Österreich) und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde eine Bewertung zur sicheren Verwendung durchgeführt, das Ergebnis ist in Abschnitt 7 und 8 des SDB dokumentiert

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bei Mehrkomponentensystemen Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten. Nur für den berufsmäßigen Verwender.

Voller Wortlaut der Einstufungen, einschließlich der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise, falls in Abschnitt 2 oder 3 genannt:

Skin Corr./Irrit.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Eye Dam./Irrit.	Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Acute Tox.	Akute Toxizität
Skin Irrit.	Hautreizung
Eye Irrit.	Augenreizung
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend - chronisch
Met. Corr.	Korrosiv gegenüber Metallen
Skin Corr.	Hautverätzung
Eye Dam.	Schwere Augenschäden
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H373	Kann die Organe (zentrales Nervensystem, Leber, Niere) schädigen nach längerer oder wiederholter Exposition.
H312 + H332	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ADN = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE = Schätzwerte für die akute Toxizität. CAO = Cargo Aircraft Only. CAS = Chemical Abstracts Service. CLP = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. DIN = Deutsches Institut für Normung. DNEL = Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration. EC50 = Mittlere effektive Konzentration, die bei einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst. EG = Europäische Gemeinschaft. EN = Europäische Normen. IARC = Internationale Behörde zur Erforschung von Krebs. IATA = Internationale Luftverkehrsvereinigung. IBC-Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien in großen Mengen befördern. IMDG = Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr. ISO = Internationale Organisation für Normung. STEL = Grenzwert für Kurzzeiteexposition. LC50 = Letale Konzentration, die

BASF Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Datum / überarbeitet am: 06.06.2024

Version: 4.0

Datum / Vorherige Version: 03.06.2024

Vorherige Version: 3.0

Produkt: **583-10 1L Zusatzlösung**

(ID Nr. 52862348/SDS_GEN_AT/DE)

Druckdatum 07.06.2024

sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. LD50 = Letale Dosis, die sich auf 50% der beobachteten Population bezieht. MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration. MARPOL = Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt durch schiffsbedingte Abfälle. NEN = Niederländische Norm. NOEC = No Observed Effect Concentration. OEL = Occupational Exposure Limit. OECD = Organisation zur ökonomischen Zusammenarbeit und Entwicklung. PBT = Persistent, bioakkumulativ und toxisch. PNEC = Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt. PPM = Anteile pro Million. RID = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr. TWA = Zeitlich gewichteter Mittelwert. UN-Nummer = UN Nummer für den Transport gefährlicher Güter. vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Analysenzertifikat oder technisches Datenblatt bzw. als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck können aus den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen identifizierten Verwendungen nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.